



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 5	Haßfurt, 03.05.2016	69. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Einwohnerzahlen des Landkreises Haßberge S. 32-33
- Bekanntmachung Umgestaltung des Krumbaches in der Gemarkung Krum S. 33
- Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage zur Herstellung von Wasserstoff, Gem. Haßfurt S. 33
- Verordnung Wasserschutzgebiet Gemarkung Trossenfurt und Kirchaich S. 34
- Verlegung der Lauter anlässlich des Straßenausbaus S. 34

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Schulverband Ebern - Grundschule S. 35
- Beitrags- und Gebührensatzung Gemeinfelder Gruppe S. 36-38
- HH-Satzung Verwaltungsgemeinschaft Ebern S. 38-39
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern S. 39

Teil I

Nr. L/2-Reg.
EAPI 013/2-1

Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 30.06.2015 und 30.09.2015

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 30.06.2015 und 30.09.2015 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	30.06.2015	30.09.2015
1	Aidhausen	1.779	1.783
2	Breitbrunn	1.051	1.057
3	Bundorf	914	917
4	Burgpreppach, M.	1.427	1.414
5	Ebelsbach	3.766	3.808
6	Ebern, St.	7.382	7.378
7	Eltmann, St.	5.240	5.279
8	Ermershausen	580	569
9	Gädheim	1.268	1.275
10	Haßfurt, St.	13.179	13.156
11	Hofheim i.UFr., St.	5.101	5.095
12	Kirchlauter	1.325	1.318

Lfd.Nr.	Gemeinden	30.06.2015	30.09.2015
13	Knetzgau	6.408	6.382
14	Königsberg i.Bay., St.	3.600	3.600
15	Maroldsweisach, M.	3.349	3.348
16	Oberaurach	3.993	3.977
17	Pfarrweisach	1.481	1.493
18	Rauhenebrach	2.935	2.938
19	Rentweinsdorf, M.	1.571	1.574
20	Riedbach	1.746	1.740
21	Sand a.Main	3.108	3.150
22	Stettfeld	1.145	1.139
23	Theres	2.711	2.696
24	Unterberzbach	1.688	1.685
25	Wonfurt	1.926	1.977
26	Zeil a.Main, St.	5.641	5.658
	Kreissumme	84.314	84.406
Verwaltungsgemeinschaften			
1	Ebelsbach	7.287	7.322
2	Ebern	10.434	10.445
3	Hofheim i.UFr.	11.547	11.518
4	Theres	5.905	5.948

Haßfurt, 15.04.2016
Landratsamt Haßberge

Veith

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Erlebnisahe Umgestaltung des Krumbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 138 und Fl.Nr. 139 der Gemarkung Krum

Antragsteller: Stadt Zeil am Main

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Zeil am Main beabsichtigt den Krumbach im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 138 und Fl.Nr. 139 der Gemarkung Krum erlebnisnah umzugestalten. Der derzeitige geradlinige Verlauf soll entlang der Schillingsgasse in Krum auf einer Länge von ca. 65 m geschwungen gestaltet werden. Hierbei wird die angrenzende Grünfläche (Fl.Nr. 139 Gemarkung Krum) in das Vorhaben mit einbezogen, um das Element Wasser und die darin vorkommenden Lebewesen erlebbar zu gestalten. Die Maßnahme ist Bestandteil des Gewässerentwicklungskonzeptes der Stadt Zeil am Main und des Umsetzungskonzeptes des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben,

dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Haßfurt, 07.04.2016
Landratsamt Haßberge

Wasser

III/5 – 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage zur Herstellung von Wasserstoff in industriellem Umfang durch chemische Umwandlung (Power-to-Gas-Anlage) durch die Windgas Haßfurt GmbH & Co.KG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1649/20 der Gemarkung Haßfurt

Die Windgas Haßfurt GmbH & Co.KG hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV, § 3c i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 25.04.2016, Az. III/5 – 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 25.04.2016
Landratsamt Haßberge

Bartsch

Az. III/4-642/1-2

Verordnung des Landratsamtes Haßberge zur Änderung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Trossenfurt und Kirchaich zur Wasserversorgung der Gemeinde Oberaurach

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des § 51 und § 52 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl S. 286) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Trossenfurt und Kirchaich für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberaurach vom 01.12.1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 29.12.1994 S. 105 ff) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 1.1 und 1.3 erhalten folgende Fassung:

Es sind	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III	
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmist-kompost	verboten	verboten	nur zulässig wie bei Nr. 1.2
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm-haltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten	verboten, ausgenommen Komposte, die nach der RAL – Gütesicherung für den Einsatz in Wasser-schutzgebieten – in der Zone II zugelassen sind	

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Haßfurt, 19.04.2016
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Verlegung der Lauter anlässlich des Ausbaus der Staatsstraße 2281, BA3 (Kottendorf - Förstersgrund), BA 4, Teil A (Hasenmühle - Kottendorf), BA 5 (Förstersgrund - Lußberg) und BA 4, Teil B (Lußberg - Rudendorf) im Landkreis Haßberge

Feststellung zur UVP-Pflicht des Vorhabens

Der Vorhabenträger (Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt) beabsichtigt die Staatsstraße 2281 in mehreren Abschnitten zwischen Rudendorf und Kottendorf (bzw. bis zur Bauamtsgrenze) auszubauen. Der Ausbau erfordert die Verlegung der Lauter in 3 Bereichen: BA 3 zwischen ca. 0+875 und 0+925; BA 4 Teil B zwischen ca. 0+170 bis 0+230 und 0+350 bis 0+575 (Verlegung unmittelbar am nördlichen Ortsrand von Rudendorf).

Da mit dem Vorhaben eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit ein Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG vorliegt, war gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Diese ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Maßnahme nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Haßfurt, 26.04.2016
Landratsamt Haßberge

Janik

Teil II

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Ebern, Grundschule
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Grundschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 467.917,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 182.000,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **395.936,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf **268** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **1.477,37 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 125.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 268 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 466,42 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ebern, 07.04.2016
Schulverband Ebern, Grundschule

Jürgen Hennemann
Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Die von der Verbandsversammlung am 16.03.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 04.04.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.Nr. 19, 96106 Ebern, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 15.04.2016
Landratsamt Haßberge

Schor

Az. I/2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Gemeinfelder Gruppe (BGS - WAS)“

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Gemeinfelder Gruppe“ folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

**§ 1
Beitragserhebung**

- (1) Der Zweckverband „Gemeinfelder Gruppe“ erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Ditterswind, Gresselgrund, Marbach, Todtenweisach und Gückelhorn des Marktes Maroldsweisach und des Gemeindeteiles Gemeinfeld des Marktes Burgpreppach einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücken, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, so entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche

wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das
- 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m².
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur in herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; die Berechnung erfolgt mit 2/3 der präzise darunter liegenden Geschossfläche.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung; für die zusätzlich geschaffenen Geschossfläche sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

Für die bei einem Gebäudeabbruch, dessen Geschossfläche bereits ein Herstellungsbeitrag entrichtet war, freiwerdende, d.h. nicht mehr überbaute Grundstücksfläche, wird die getätigte Beitragsleistung nicht erstattet bzw. nicht verrechnet.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksfläche

chen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzu-entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,65 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 3,50 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (2. 3. u. weitere Anschlüsse eines Grundstückes) ist für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS einschließlich des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten, wenn diese auf besonderen Wunsch oder aus sonstiger Veranlassung (z. B. stärkere Nennweite, andere Anschlussführung) des Grundstückseigentümers entstanden sind
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Gemeindefelder Gruppe erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird durch den Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ / h	4,-- € / Monat
bis	10 m ³ / h	8,-- € / Monat
Über	10 m ³ / h	12,-- € / Monat

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **1,25 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12 Entstehen der Gebührenschild

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

Die Grundgebühr entsteht erstmals mit Beginn des auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgenden Monats.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

- entfällt -

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2001, geändert am 18.03.2005, 05.02.2009 und 06.06.2012 außer Kraft.

Maroldsweisach, den 25.11.2015

Georg Ott
1.Vorsitzender

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Ebern
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.135.700,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf	50.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen..

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **1.592.541,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 auf 10.434 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **152,63 €** festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird von den Mitgliedsgemeinden in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Investitionsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **20.000,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 auf 10.434 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die **Investitionsumlage** wird je Einwohner auf **1,92 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ebern, 21.04.2016
Verwaltungsgemeinschaft Ebern

J. Hennemann, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 06.04.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 19.04.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Zimmer Nr. 28, Rittergasse 3, 96106 Ebern, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 27.04.2016
Landratsamt Haßberge

Schor

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die bis zum 08.04.2016 aufgegebenen Sparkassenbücher

Sparkonto Nr. 2088813
Sparkonto Nr. 2213114
Sparkonto Nr. 3405173935
Sparkonto Nr. 3405200530

werden mit Beschluss vom 11.04.2016 für kraftlos erklärt, weil sich während der Aufgebotsfrist keine Berechtigten gemeldet haben.

Haßfurt, 12.04.2016
Sparkasse Ostunterfranken

✧ ✧ ✧

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat

Sitzungsterminplan 2016 der Kreisgremien

Ausschuss für Bau und Verkehr	04.05.2016
Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport	18.05.2016
Zweckverband Schulzentrum	01.06.2016
Ausschuss für Bau und Verkehr	14.06.2016
Kreisausschuss	20.06.2016
Umwelt- und Werkausschuss	07.07.2016
Kreistag	18.07.2016
Ausschuss für Bau und Verkehr - Straßenbereisung -	07.09.2016
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Regionale Entwicklung	19.10.2016